

# MODUL CF

## 1 Zweck

Diese Anweisung dient als Basis für unsere Kunden zur Information des Ablaufes der EG-Prüfung gemäß folgendem Modul:

- CF: Konformität mit dem Baumuster auf der Grundlage einer Produktprüfung

Es beschreibt die Aufgabe der benannten Stelle und des Antragsteller bei der Bewertung von Interoperabilitätskomponenten des transeuropäischen Eisenbahnsystems durch die benannte Stelle Arsenal Railway Certification GmbH gemäß der europäischen Richtlinie (EU) 2016/797 sowie der diesen nachgeordneten Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) für das Modul CF gemäß Beschluss 2010/713/EU.

## 2 Durchführung

### 2.1 Allgemeines

Bei der Konformität mit dem Baumuster auf der Grundlage einer Produktprüfung handelt es sich um den Teil eines Konformitätsbewertungsverfahrens bei dem der Hersteller die Verpflichtungen nach Abschnitten 2.3, 2.4.2 (Absatz 1) und 2.6 erfüllt, und unter seiner alleinigen Verantwortung sicherstellt und erklärt, dass die den Bestimmungen von Abschnitt 2.4 unterworfenen betreffenden Interoperabilitätskomponenten dem in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Baumuster entsprechen und den für sie geltenden Anforderungen der technischen Spezifikation für die Interoperabilität (TSI) genügen.

### 2.2 Antrag

Der Antragsteller stellt bei einer benannten Stelle seiner Wahl für die zu prüfenden Interoperabilitätskomponenten einen Antrag auf Prüfung. Dieser Antrag soll beinhalten:

- Name und Anschrift des Herstellers sowie, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name und Anschrift:
- Eine schriftliche Erklärung, dass derselbe Antrag nicht bei einer anderen benannten Stelle eingereicht wurde
- Alle relevanten Informationen über die für die betreffende Interoperabilitätskomponente repräsentative Produktkategorie

### 2.3 Herstellung

Der Hersteller ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Fertigungsprozess und die Überwachung die Übereinstimmung der hergestellten Produkte mit dem in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen zugelassenen Baumuster und mit den dafür geltenden Anforderungen der TSI gewährleisten.

## 2.4 EG-Prüfung

Die vom Hersteller gewählte benannte Stelle führt die entsprechenden Untersuchungen und Prüfungen durch, um die Übereinstimmung der Interoperabilitätskomponenten mit dem in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen zugelassenen Baumuster und den entsprechenden Anforderungen der TSI zu prüfen. Die Untersuchungen und Prüfungen zur Kontrolle der Konformität der Interoperabilitätskomponenten mit den Anforderungen der TSI werden nach Wahl des Herstellers entweder mittels Prüfung und Erprobung jeder einzelnen Interoperabilitätskomponente wie in Abschnitt 2.4.1 oder mittels einer statistischen Prüfung und Erprobung der Interoperabilitätskomponente wie in Abschnitt 2.4.2 dargelegt durchgeführt.

### 2.4.1 Überprüfung der Konformität durch Prüfung und Erprobung jeder einzelnen Interoperabilitätskomponente

Alle Interoperabilitätskomponenten werden einzeln untersucht und es werden geeignete Prüfungen gemäß einschlägigen TSI, harmonisierten Norm(en) und/oder technischen Spezifikationen oder gleichwertige Prüfungen durchgeführt, um ihre Konformität mit dem in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen zugelassenen Baumuster und den Anforderungen der TSI zu überprüfen. Ist in der TSI, der/den harmonisierte(n) Norm(en) und technische(n) Spezifikation(en) keine Prüfung festgelegt, so verständigen sich der Hersteller und die betreffende benannte Stelle darüber, welche Prüfungen durchgeführt werden.

Erfüllt die Interoperabilitätskomponente die Anforderungen der TSI, so stellt die benannte Stelle auf Grundlage der durchgeführten Untersuchungen und Prüfungen die EG-Konformitätsbescheinigung aus.

Der Hersteller hält die EG-Konformitätsbescheinigungen über den in der einschlägigen TSI festgelegten Zeitraum bzw. in Ermangelung einer solchen Festlegung zehn Jahre lang nach Herstellung der letzten Interoperabilitätskomponente für die nationalen Behörden zur Einsicht bereit.

### 2.4.2 Überprüfung der Konformität mit statistischen Mitteln

Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Fertigungsprozess und dessen Überwachung die Einheitlichkeit aller produzierten Lose gewährleistet und legt seine Interoperabilitätskomponenten in einheitlichen Losen zur Überprüfung vor.

Jedem Los wird gemäß den Anforderungen der TSI eine beliebige Probe entnommen. Jede Interoperabilitätskomponente aus einer Stichprobe ist einzeln zu untersuchen und es sind geeignete Prüfungen gemäß der/den einschlägigen TSI, harmonisierten Norm(en) und/oder technischen Spezifikationen oder gleichwertige Prüfungen durchzuführen, um ihre Konformität mit den geltenden Anforderungen der TSI sicherzustellen und so zu ermitteln, ob das Los angenommen oder abgelehnt wird. Ist in der/den einschlägigen TSI, harmonisierte(n) Norm(en) und/oder technische(n) Spezifikation(en) keine Prüfung festgelegt, so verständigen sich der Hersteller und die betreffende benannte Stelle darüber, welche Prüfungen durchgeführt werden.

Wird ein Los angenommen, so gelten alle Interoperabilitätskomponenten des Loses als zugelassen, außer der Stichprobe entstammende Interoperabilitätskomponenten mit negativem Prüfergebnis.

Die benannte Stelle stellt auf der Grundlage dieser Untersuchungen und Prüfungen eine EG-Konformitätsbescheinigung aus.

Wird ein Los abgelehnt, so ergreift die benannte Stelle oder die zuständige Behörde geeignete Maßnahmen, um zu verhindern, dass das Los in Verkehr gebracht wird. Bei gehäufte Ablehnung von Losen kann die benannte Stelle die statistische Kontrolle aussetzen und geeignete Maßnahmen treffen.

Der Hersteller hält die EG-Konformitätsbescheinigungen über den in der einschlägigen TSI festgelegten Zeitraum bzw. in Ermangelung einer solchen Festlegung zehn Jahre lang nach Herstellung der letzten Interoperabilitätskomponente für die nationalen Behörden bereit.

## 2.5 EG-Konformitätsbescheinigung

Erfüllen die Interoperabilitätskomponenten die Anforderungen der anzuwendenden TSI, so stellt die benannte Stelle dem Antragsteller eine EG-Konformitätsbescheinigung aus. Die Bescheinigung enthält Name und Anschrift des Antragstellers, die Ergebnisse der Prüfungen, etwaige Bedingungen für die Gültigkeit der Bescheinigung und die zur Identifizierung der Interoperabilitätskomponente erforderlichen Angaben. Die Bescheinigung kann einen oder mehrere Anhänge besitzen, die alle relevanten Informationen beinhalten sollen.

Jede benannte Stelle soll ihre nationalen Behörden über ausgestellte oder zurückgezogene EG-Konformitätsbescheinigungen informieren und soll periodisch oder auf Anfrage ihrer nationalen Behörde eine Liste über verweigerter, zurückgezogene oder eingeschränkte EG-Konformitätsbescheinigungen übergeben.

Jede benannte Stelle soll andere benannte Stellen über verweigerter, zurückgezogene oder außer Kraft gesetzte und auf Anfrage auch über ausgestellte EG-Konformitätsbescheinigungen informieren.

Die benannte Stelle veröffentlicht dazu die ausgestellten EG-Konformitätsbescheinigungen in der ERADIS-Datenbank (<https://eradis.era.europa.eu/>).

## 2.6 EG-Konformitätserklärung

Der Hersteller stellt für die Interoperabilitätskomponente eine schriftliche EG-Konformitätserklärung aus und hält sie über den in der einschlägigen TSI festgelegten Zeitraum bzw. in Ermangelung einer solchen Festlegung zehn Jahre lang nach Herstellung der letzten Interoperabilitätskomponente für die nationalen Behörden bereit. Aus der EG-Konformitätserklärung muss hervorgehen, für welche Interoperabilitätskomponente sie ausgestellt wurde. Ein Exemplar der EG-Konformitätserklärung wird den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

Die EG-Konformitätserklärung muss der Richtlinie (EU) 2016/797 und der Richtlinie (EU) 2019/250 entsprechen. Dabei ist auf folgende Unterlagen Bezug zu nehmen:

- EG-Baumusterprüfbescheinigungen und ihre Ergänzungen
- EG-Konformitätserklärung gemäß Abschnitt 2.4.1 oder 2.4.2

Die Aufgaben des Antragstellers können auch durch einen Bevollmächtigten durchgeführt werden.